

# **Gemeinde Hurlach**

Landkreis Landsberg, Bezirk Oberbayern

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes für die  
„Sonderbaufläche Biogasanlage“ (S-Biogas)  
zur Vorbereitung der Aufstellung des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das  
Sondergebiet „Biogasanlage mit Wärmergewinnung“  
Fl. Nr. 649 Gemarkung Hurlach**

## **Hurlach**

Landkreis Landsberg, Regierungsbezirk Oberbayern

### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes**

für die „Sonderbaufläche Biogasanlage“ auf dem Grundstück mit der Flur Nr. 649, Gemarkung Hurlach zur Vorbereitung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage mit Wärme Gewinnung“

#### **Inhalt:**

**A) Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung M = 1 : 5000**

**B) Verfahrensvermerke**

**C) Begründung mit Umweltbericht**

#### Bearbeitung:

Büro für kommunale Entwicklung - abtplan –  
Gerhard Abt, Stadtplaner,  
Am Ruderatsbach 1, 87616 Marktobendorf  
Telefon: 08342 – 915601  
Fax: 08342 – 915602  
e-mail: [abtplan@t-online.de](mailto:abtplan@t-online.de)

#### Betreiber der Biogasanlage:

Bioenergie Schmid GbR  
Bergstr. 10, 86857 Hurlach

#### Bearbeitung der BImSchG Genehmigung:

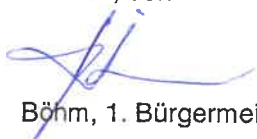
Ingenieurbüro für Bauplanung  
Dipl.-Ing. (FH) Birgit Berchtenbreiter  
Kappelbuck 25, 86720 Grosselfingen-Nördlingen  
Telefon: 0160 – 701 86 40  
Fax: 09081 211411  
e-mail: [Birgit.Berchtenbreiter@gemx.net](mailto:Birgit.Berchtenbreiter@gemx.net)

## B) Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Hurlach hat in der Sitzung vom 03.06.2008 den Antrag der Bioenergie Schmid GbR nach § 12 BauGB zur Erweiterung elektrischer Leistung der bestehenden Biogasanlage Hurlach, zur Kenntnis genommen und den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.  
Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass das Büro für kommunale Entwicklung – abtplan – Marktoberdorf, die Ausarbeitung der Bauleitplanung übernimmt und die Vorbereitung für das frühzeitige Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorbereiten kann.
2. Die Gemeinde hat 24.06.2008 den Vorentwurf beraten. Das Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange kann eingeleitet werden.  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.07.2008 bis 25.07.2008; die Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2008 und Termin 25.07.2008.
3. Die Gemeinde Hurlach fasst in öffentlicher Sitzung am 05.08.2008 den Billigungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung der 4. Flächennutzungsplanänderung nach dem zuvor die eingegangenen Stellungnahmen abwägend behandelt wurden. Die Verwaltung wird ermächtigt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a BauGB durchzuführen.
4. Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 22.08.2008 bis 22.09.2008; die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a BauGB erfolgte gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung mit Frist bis zum 22.09.2008. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 13.08.2008.
5. Der Gemeinderat hat nach Kenntnisnahme und Abstimmung über das Ergebnis des Verfahrens die Änderung des Flächennutzungsplanes am *07.10.* 2008 beschlossen.

Die vorgenannten Verfahrensabläufe werden mit nachfolgender Unterschrift und Siegel bestätigt:

Hurlach, den *24. November 2008*

  
Böhm, 1. Bürgermeister.



## **C) Begründung mit Umweltbericht**

### **1. Anlass und Zweck der Planung**

Die Bioenergie Schmid GbR betreibt am Standort westlich Hurlach auf der Fl. Nr. 649, Gemarkung Hurlach, eine landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage mit Wärmegewinnung. Die installierte elektrische Leistung der Verbrennungsmotorenanlage soll von bisher 500 kW auf maximal 1.000 kW erweitert werden. Das Vorhaben fällt damit nicht mehr unter den Privilegierungsverzeichnisbestand. Insofern wird für die Erweiterung der Anlage ein Bauleitplanverfahren erforderlich, das heißt:

- Änderung des Flächennutzungsplanes und
- Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB in Verbindung mit § 30 (2) BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hurlach hat in seiner Sitzung am 03.06.2008 einem entsprechenden Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes und auch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt. In der Sitzung am 24.06.2008 wurde dem Vorentwurf mit der Maßgabe zugestimmt, dass das frühzeitige Verfahren eingeleitet werden kann. Das Grundstück mit der Fl. Nr. 649 Gemarkung Hurlach liegt ca. 350 m westlich des Ortsrandes von Hurlach und ist bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie soll jetzt wie im Lageplan eingezeichnet gemäß § 11 BauNVO zu einer Sonderbaufläche für Biogasanlagen geändert werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das entsprechende Sondergebiet soll im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden.

### **2. Darstellungen im Flächennutzungsplan und übergeordnete Planungsziele**

#### **2.1 Flächennutzungsplan.**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hurlach ist wirksam. Für den Flächennutzungsplan liegen bereits 3 Änderungen vor. Bei der gegenständlichen 4. Änderung soll der Bereich der bestehenden Biogasanlage geändert werden von Fläche für die Landwirtschaft in eine „Sonderbaufläche Biogasanlage“. Hinsichtlich der landschaftsplanerischen Aussagen sind im unmittelbaren Bereich der Biogasanlage in der Planzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplanes keine besonderen Symbole zur Gestaltung der Landschaft enthalten. Lediglich in einer Entfernung von ca. 100 m südlich der Anlage und in einer Entfernung von ca. 130 m nördlich der Anlage gibt es eine lineare Darstellung für „landschaftspflegerische – gestalterische Maßnahmen im nicht bebauten Bereich zur Schaffung eines Biotopverbundsystems“. Bei dem Symbol entlang der südlichen Grenze des Schwabmühlhauser Weges handelt es sich um den Aufbau einer „Pflanzung entlang von Straßen und Wegen“, bei dem Symbol nördlich der Anlage um den „Aufbau von Hecken, Feld- und Vogelschutzgehölzen“. Hierauf wurde bereits bei der Errichtung der Biogasanlage entsprechend eingegangen und die Anlage in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

#### **2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 / Regionalplan (14):**

Die Gemeinde Hurlach gehört zur Planungsregion München (14), im Regierungsbezirk Oberbayern und ist Mitglied der Verbandsgemeinde Iglting. Der Landkreis Landsberg zählt hinsichtlich seiner Gebietskategorie zum „Allgemeiner ländlicher Raum“; Unterzentrum Kaufering; Mittelzentrum Landsberg a. Lech.

In den beiden Karten des Regionalplans „Siedlung und Versorgung“ und „Landschaft und Erholung“ sind im Bereich des Plangebietes westlich der Ortslage Hurlach keine besonderen kartographischen Ziele der Raumordnung vermerkt. Dies gilt auch für die textlichen Aussagen.

Hurlach zählt hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung zur Haupteinheit Nr. 047 „Lech-Wertach-Ebenen“. Hinsichtlich der Tourismusgebieten liegt Hurlach am westlichen Rand des Gebietes Nr. 30 „Oberes Lechtal“ – Gebiet mit in Ansatzpunkten vorhandenem und entwicklungsfähigem Urlaubstourismus.

## **2.3 Sonstige Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen:**

### 2.3.1 Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanung (Az. 24.2-8291-LL vom 17.07.2008)

Nach der einleitenden Beschreibung zur Lage und der verfahrensrechtlichen Situation werden folgende Inhalte zur Kenntnis gegeben:

„Hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien ist das Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen: Der weitere Ausbau der stofflichen und energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen ist von besonderer Bedeutung (LEP B IV 2.6 (G)). Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht (LEP B V 3.1.1 (G)). Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht (LEP B V 3.1.2 (G)). Auch im europaweit liberalisierten Energiemarkt sind die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglichst so zu gestalten, dass der in Bayern benötigte Strom auch künftig möglichst verbrauchernah im eigenen Land erzeugt werden kann (LEP B V 3.2.1 (G)). Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden (LEP B V 3.2.3 (G)). Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP B V 3.6 (G)). Umweltfreundlichen Formen der Energieversorgung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden (RP 14 B IV 2.5.1.1).

Allerdings befindet sich die Anlage im Außenbereich und birgt dadurch grundsätzlich die Gefahr der Zersiedlung, die vermieden werden soll (LEP B VI 1.1 (Z)). Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden und somit vorbelasteten Standortes handelt, lassen sich diese Bedenken zurückstellen. Es sollte jedoch ein besonderes Augenmerk auf eine schonende Einbindung in die Landschaft (vgl. LEP VI 1.5 (G)) gelegt werden. Hierzu, wie auch zu den erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kommt der Stellungnahme und einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde besondere Bedeutung zu. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sowie den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes haben die Stellungnahmen der Fachbehörden besonderes Gewicht. Bei Beachtung der genannten Punkte steht die o. g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.“

#### Abwägende Betrachtung:

Die Hinweise dienen der Kenntnisnahme. Die besondere Situation der Einbindung in die Landschaft verbunden mit Eingrünungs- Ausgleichsmaßnahmen ist von der Unteren Naturschutzbehörde bereits bei der Errichtung der Anlage mit der Bioenergie Schmid GbR einvernehmlich abgestimmt worden. Insofern wurde zum gegenständlichen Verfahren, bei dem es um keine bauliche Erweiterung sondern nur um die Motorenausstattung geht, von der Unteren Naturschutzbehörde mit geteilt „Keine Äußerung“.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes besteht ebenfalls grundsätzliches Einvernehmen. Die Hinweise zu den Immissionspegeln werden im Bebauungsplan behandelt bzw. werden im gegenständlichen Bauleitplanverfahren nicht erforderlich. Dies wird in der immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung - Genehmigung gem. § 16 BImSchG auf Nachweis verbindlich festgelegt. Die Immissionsschutzbehörde hat darüber hinaus mitgeteilt, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen durch den Betrieb der erweiterten Biogasanlage zu keiner relevanten Erhöhung des Straßenverkehrs i. S. d. Nr. 7.4 TA Lärm führen wird, sodass keine Maßnahmen organisatorischer Art notwendig werden. Es seien auch keine Umstände bekannt, die im Hinblick auf

den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren relevant wären.

2.3.2 Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Az 1.4-4621/4622 vom 24.07.2008):

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die geplanten Bauflächen liegen hochwasserfrei. Es ist mit einem Grundwasserspiegel bei ca. 8 m unter Geländeoberkante zu rechnen.

Das Niederschlagswasser der Zufahrtswege und der Betriebsgebäude wird breitflächig oberflächennah versickert. Das Niederschlagswasser der Fahrsilo und der angrenzenden undurchlässigen Fläche wird in den Vorbehälter eingeleitet und je nach Bedarf in die Fermenterbehälter abgepumpt. Eine wasserrechtlich genehmigungspflichtige Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund erfolgt demnach nicht. Die Hinweise in der Satzung unter Nr. 10.5 Regenwasserversickerung können entfallen. Die Festsetzung in Nr. 7 Regenwasserversickerung in der Satzung des Bebauungsplanes ist ausreichend.

Hinsichtlich Altlasten sind keine Verdachtsflächen für den Bereich des Plangebietes im Kataster aufgeführt. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 2 BayBodSchG).

Abwägender Hinweis: Bei der gegenständlichen Planung werden keine Bauvorhaben vorbereitet, sondern es soll nur die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, damit die installierte elektrische Leistung auf maximal 1 MW angehoben werden kann. Insofern dienen die Hinweise der Kenntnisnahme.

2.3.3 Industrie- und Handelskammer München und Bayern, vom 22.07.2008:

„...es können weder ortsplanerische noch städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse erkannt werden, die gegen eine Ausweisung des Plangebietes als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ sprächen. Auch das mit der Planung verfolgte Ziel, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der bereits auf dem Areal bestehenden Biogasanlage zu schaffen, ist zu befürworten.

Dementsprechend besteht mit den dargelegten Planinhalten weitgehend vollumfänglich Einverständnis....

Der nach § 2 Abs. 4 BauGB erstellte Umweltbericht ist hinsichtlich seines Umfangs wie Detaillierungsgrads erschöpfend.“

Abwägender Hinweis: Die Hinweise dienen der Kenntnisnahme und Beachtung. Die in der Stellungnahme zum Bebauungsplan vorgetragenen Hinweise bezüglich der Emissionskontingente werden dort behandelt.

2.3.4 Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Landsberg, vom 18.09.2008:

„...Der Bau von Biogas-Anlagen wird als Beitrag zur Nutzung von regenerativen Energien grundsätzlich begrüßt. Ein Beitrag zur Senkung von Treibgas-Emissionen ist allerdings nur gegeben, wenn in solchen Anlagen biologische Reststoffe wie Gülle oder pflanzliche Abfälle, die ohnehin anfallen, vergast werden. Jede Einbringung von gezielt angebaute Biomasse (insbesondere Mais) konterkariert durch den aufgewendeten Dünger (Ammoniumnitrat) und das daraus auf den Feldern entstehende Lachgas (N<sub>2</sub>O) die Reduktion von Treibhausgasen und macht so bei einer Biogasanlage aus einem Senker eine Quelle.

Aus diesem Grunde wird dringend gebeten die Beschränkung auf biologische Reststoffe (bei Nichtverwendung von gezielt angebaute Biomasse) ausdrücklich in die Genehmigung aufzunehmen.

Die Koppelung mit einer Wärmegewinnung wird ausdrücklich begrüßt, wobei wir leider nicht die Verwendung dieser Wärme kennen.“

Abwägung:

Die Hinweise dienen der Kenntnisnahme. Es handelt sich um eine reine NAWARO (Nachwachsende Rohstoffe) Anlage, d. h. es werden nur nachwachsende Rohstoffe vergoren. In der Satzung des Bebauungsplanes ist bestimmt, dass nur nachwachsende Rohstoffe, Grünschnitt und Restprodukte aus der Landwirtschaft sowie Rinderflüssigmist verwendet werden darf.

Die thermische Energie wird zu ca. 40 % als Eigenenergiebedarf verwendet. Die restlichen 60 % stehen zu Heizzwecken in angrenzenden Gebäuden in der Ortslage Hurlach und für die eigene Getreidetrocknung zur Verfügung.

### 3. Planung

#### 3.1 Bestehende Anlage:

Hinsichtlich der städtebaulichen Situation liegt das Gebiet der Gemeinde Hurlach überwiegend in der naturräumlichen Einheit der Lech-Wertach-Ebene, einem Talboden, der aus stufigen Niederterrassenschottern aufgebaut ist. Die Biogasanlage liegt dabei auf der westlichen Hochterrasse auf ebenem Gelände westlich der Ortslage Hurlach. Der Ort Hurlach neigt sich von der Oberen Terrasse, von der höheren Ebene nach Osten zur niederen Ebene des Lechtales hin.

Die Bioenergie Schmid GbR betreibt am o. g. Standort, westlich von Hurlach, auf dem Grundstück Fl. Nr. 649 eine landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen. Die beiden selbständigen landwirtschaftlichen Betriebe Stefan Schmid und Johann Schmid bewirtschaften zwei landwirtschaftliche Betriebe mit insgesamt 300 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Hauptberuf. An den Hofstellen im Ort

Hurlach, Bergstr. 10 und Iglingerstr. 4, ist kein Platz für den Bau einer Biogasanlage. Es wurden alternative Standorte untersucht. Schließlich wurde, auch unter Beachtung der gemeindlichen siedlungsstrukturellen Belangen, der Standort westlich von Hurlach gewählt.

Die Anlage wurde mit 500 kW nach dem BImSchG durch die Regierung von Oberbayern am 24.10.2005 genehmigt. An diesen bestehenden Voraussetzungen bezüglich Funktion, Ablauf, Gebäudestellung, Einsatzstoffen und Emissionen hat sich seit dem nichts geändert. Es werden pro Jahr ca. 7.300 t nachwachsende Rohstoffe (NAWARO) und 2.700 t Rindergülle vergoren und verarbeitet, wobei in der letzten Zeit die Rindergülle durch entsprechende Mengen NAWARO-Stoffe ersetzt wurden (NWARO = nachwachsende Rohstoffe).

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebsteilen:

- Biogasfermenter 2 x 1.200 cbm,
- Nachgärbehälter 2 x 1.880 cbm,
- Endlager 2 x 2.700 cbm,
- BHKW Gebäude mit ca. 136 m<sup>2</sup>
- BHKWs elektrische Leistung der beiden Motoren ges. 500 kW, max. Feuerungswärmeleistung (FWL) 1,2 MW,
- Trafostation 3 x 2,2 m
- Futtersilos ca. 7.000 cbm.

Die eingesetzten Stoffe werden in der Biogasanlage unter anaeroben Bedingungen vergoren. Das im Fermenter und Nachgärbehälter entstehende Biogas wird in zwei Blockheizkraftwerken in elektrische und thermische Energie umgewandelt. Die elektrische Energie wird ins Stromversorgungsnetz eingespeist. Von der verwertbaren thermischen Energie werden ca. 40 % als Eigenenergiebedarf in der Anlage selbst benötigt.

Die restlichen 60 % stehen zu Heizzwecken in den angrenzenden Gebäuden sowie zur Getreide-trocknung zur Verfügung. Zusätzlich wurden auch Gebäude der Gemeinde mit Wärme versorgt. Hierfür wurde mit der Gemeinde eine entsprechende Regelung getroffen. Um für diese Abnehmer und gegebenenfalls für weitere Interessierte eine gesicherte Wärmeversorgung sicherstellen zu können, soll innerhalb der vorhandenen Gebäuden die technische Ausstattung verbessert und die installierte elektrische Leistung auf maximal 1 MW angehoben werden.

Die Anlage liegt westlich der Ortslage Hurlach auf der Hochebene des Lechtales nördlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Schwabmühlhausen. Das Gelände ist eben. Die Anlage ist einsehbar. Sie wurde bereits in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gut eingegrünt. Sie fügt sich gut in die Landschaft ein.

Die oben beschriebene Biogasanlage ist gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB bis zu einer installierten elektrischen Leistung von 0,5 MW privilegiert. Daneben sind noch weitere Voraussetzungen genannt, u. a. dass dabei Siedlungsnähe angestrebt werden soll, damit eine Zersiedlung der Landschaft verhindert wird.

Diese unmittelbare Siedlungsnähe stößt allerdings – auch bei privilegierten Anlagen - bezüglich der Akzeptanz einer solchen Anlage gegenüber der Wohnbevölkerung an Grenzen. Insofern wurde bereits bei der Errichtung der bestehenden privilegierten Anlage Wert darauf gelegt, dass ein genügend großer Abstand zu den tatsächlichen und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hurlach dargestellten Siedlungsbereichen eingehalten wird. Die Anlage hält zur Ortslage Hurlach im Osten einen Abstand von ca. 350 m ein. Unter Beachtung der Hauptwindrichtungen und der topografischen Situation kann damit sicher gestellt werden, dass die Geruchs- und Lärmbelastigungen in Bezug auf die Siedlungsbereiche als sehr gering einzustufen sind. Die betrieblichen Vorgänge werden in geschlossenen Kreisläufen so organisiert, dass keine Stoffe mit der Außenluft in Verbindung treten. Weitere Betriebsgeräusche entstehen durch die Einbringung der Silage mit einem Radlader, durch die Rührwerke, Pumpen und das BHKW. Die Beschickung mit dem Radlader kann in der Nachtzeit völlig ausgeschlossen werden, die technischen Einrichtungen sind überhaust bzw. befinden sich in geschlossenen Räumen.

Die Gebäude bestehen bereits. Bei der Behälterausstattung sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich. Es handelt sich um eine genehmigte Anlage für die auch eine mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Eingrünung mit Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurde. Insofern sind für das gegenständliche Bauleitplanverfahren hierzu keine neuen Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### 3.2 Erweiterung der Anlage

Es sollen wie bisher die eigenen landwirtschaftlichen Stoffe verwertet werden bestehend aus Silomais, Gras, GPS, Getreide und Zwischenfrucht. Durch den anaeroben Abbau der organischen Substanz wird energiereiches Biogas erzeugt, das in Blockheizkraftwerken (BHKW) zur Stromerzeugung und Wärmeproduktion genutzt wird. Der Gärrückstand wird als wertvoller Dünger landwirtschaftlich verwertet. Die entstehende Wärme wird zur Trocknung nachwachsender Rohstoffe (Getreide + Körnermais) und ein weiterer Teil für die Wärmeversorgung verschiedener Gebäude bzw. Abnehmer in Hurlach verwendet. Wie bereits oben ausgeführt, wird das Bauleitplanverfahren nur erforderlich, weil sich für die optimale Ausnutzung eine höhere Leistung ergeben kann, die jedoch nicht mehr dem Privilegierungstatbestand des Baugesetzbuches entspricht. Insofern werden die bestehenden Einrichtungen und Gebäude nicht mehr planerisch zu behandeln und zu beurteilen sein. Vielmehr geht es um die Betrachtung jener Auswirkungen, die ausschließlich mit der Erhöhung der Gesamtwärmeleistung im Zusammenhang stehen.



Die letzten Jahre, in der die Anlage bereits in Betrieb ist, hat den beiden Betreibern gezeigt, dass sie in der Ausrichtung ihrer Betriebe auf Ackerbau und Biogaserzeugung richtig liegen. Mit dem gegenständlichen Bauleitplanverfahren soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, um

- die Wirtschaftlichkeit der Anlage zu verbessern,
- den Zündölverbrauch zu reduzieren und
- die Wärmeversorgung der Interessierten zu optimieren und zu erweitern.

### 3.2.1 Gesamtwärmeleistung

Die genehmigte elektrische Leistung soll von 0,5 MW auf maximal 1 MW erhöht werden. Hierfür wird innerhalb des bestehenden Betriebsgebäudes die Maschinenausstattung der Blockheizkraftwerke entsprechend angepasst bzw. durch ein BHKW erweitert. Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Durchführungsvertrag und Satzung zum Bebauungsplan) wird die vorgenannte installierte elektrische Leistung auf 1 MW begrenzt.

### 3.2.2 Einsatzstoffe

Es kommen nur die von den beiden landwirtschaftlichen Betrieben Stefan Schmid und Johann Schmid erzeugten Produkte zur Anwendung. Dies sind Getreide, Silomais, Klee gras, Triticale, GPS und Wintergerste GPS.

### 3.2.3 Transport und Fahrbewegungen

Das Transportaufkommen der landwirtschaftlichen Betriebe von Stefan Schmid und Johann Schmid stellt sich folgendermaßen dar:

1. Transportaufkommen bei der bestehenden Leistung von max. 0,5 MW

Jahr	Fläche in ha	Anzahl der Fahrten	davon durch Hurlach	Material in to	Davon durch Hurlach
2007	300 ha	900	630	12.882 t	9.017 t
2008	300 ha	820	574	12.304 t	8.613 t

2. Transportaufkommen nachdem die Anlage nach der Genehmigung auf maximal 1 MW verbessert wurde

Jahr	Fläche in ha	Anzahl der Fahrten	davon durch Hurlach	Material in to	Davon durch Hurlach
2009	300 ha	1.113	445	15.750 t	6.300 t

Nach der neu erbauten Umgehungsstraße stellen sich die Fahrbewegungen folgendermaßen:

- 30 % entstehen unmittelbar im Umfeld um die Biogasanlage,
- 30 % wird über die Umgehungsstraße abgewickelt und
- 40 % = 6.300 t gehen noch durch Hurlach.

### 3.3 Zufahrt

Aufgrund der bestehenden Anlage, für deren Erweiterung eine Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan darzustellen ist, ergab sich keine weitere alternative Standortuntersuchung; siehe auch Ausführungen zum Umweltbericht Ziffer 7. Die Anlage wird von Süden über den

Schwabmühlhauser Weg aus erschlossen. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen wird durch den Betrieb der erweiterten Biogasanlage zu keiner relevanten Erhöhung des Straßenverkehrs i. S. d. Nr. 7.4 TA Lärm führen, sodass keine Maßnahmen organisatorischer Art notwendig werden.

### 3.4 Ortsplanerische, gestalterische Grundlagen

Aus ortsplanerischer Sicht ist besonderer Wert auf eine entsprechende Einbindung der Anlage in den Landschaftsraum zu legen. Eine Fernwirkung soll ausgeschlossen sein. Hier ist vor allem auf eine landschaftsgerechte Ein- und Durchgrünung zu achten sowie auf eine dezente Farbgestaltung der Gebäudeteile. Die Anlage besteht bereits. Wie oben bereits ausgeführt, wurden seinerzeit die erforderlichen Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage und für den erforderlichen Ausgleich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Landsberg abgestimmt. Die Fahrhilfen im Westen wurden mit Erde angeschüttet und mit standortgerechten Heckenpflanzen bepflanzt und vor den Endlagern ein kleiner Erdwall aufgeschüttet, der ebenfalls bepflanzt ist. Innerhalb des bestehenden Betriebsgebäudes wird lediglich ein weiteres Block-Heiz-Kraftwerk (BHKW) eingestellt. Hierdurch soll die Leistung der Anlage so angehoben werden, dass mit den vorhandenen „Futterflächen“ von 300 ha und den vorhandenen sonstigen Betriebseinrichtungen eine noch bessere Auslastung und ein auch Dauer sicherer Betrieb für die vertraglich gebundene Wärmelieferung gewährleistet ist. Gleichzeitig entsteht auch eine zusätzliche Reserve bei Betriebsausfall eines der drei BHKW's.

Es ergeben sich aufgrund der getroffenen Aussagen bezüglich des Ausgangszustandes zu den einzelnen Schutzgütern, Arten und Lebensräume, Boden, sowie Klima und Luft keine nennenswerten Wechselwirkungen. Sie sind für die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes zu vernachlässigen, weil sich am Bestand nichts ändert und sich die Maßnahmen der Eingrünung und des Ausgleichs in einem guten Zustand befinden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat das Landratsamt Landsberg zum Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die in der nordöstlichen Ecke des Plangebietes bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäude in der Satzung entsprechend festgesetzt werden sollten. Dies führt dazu, dass dieser Bereich nicht nur im Bebauungsplan sondern auch in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird.

### 3.5 Ausgewiesene Flächen

Im Flächennutzungsplan wird eine Sonderbaufläche „Biogasanlage“ einschließlich Grünflächen mit ca. 1,62 ha und eine Fläche für die Landwirtschaft mit knapp 0,15 ha dargestellt.

## **Umweltbericht**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung mit dem nachfolgenden Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu den Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter geprüft sowie Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

Dies geschieht im Rahmen der gegenständlichen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im grundsätzlichen und vorbereitenden Sinne. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden diese Angaben entsprechend dem Maßstab M = 1 : 1000 und Detaillierungsgrad ergänzt und unter genereller Berücksichtigung des Prinzips einer erlaubten "Abschichtung" ggf. noch verfeinert.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Darstellung der Sonderbaufläche Biogasanlage Flur Nr. 649 Gemarkung Hurlach, wobei die gesamte Anlage bereits genehmigt wurde und auch in Betrieb ist.

## 1. Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Planungsziele

Die Sonderbaufläche Biogasanlage, westlich von Hurlach, dient der Schaffung von regenerativer Energie. Die vorhandene Biogasanlage soll durch die **Einrichtung eines weiteren Block-Heiz-Kraftwerkes innerhalb eines bestehenden Gebäudes** auf **knapp 1 MW** Leistung erweitert werden. **Baulich werden hierzu keinerlei Erweiterungen erforderlich.**

Es bleibt auch nach der oben genannten Erweiterung bei einem NAWARO-Biogasbetrieb. Der Flächenbedarf beträgt insgesamt 1,8 ha Sonderbaufläche einschließlich Eingrünungsmaßnahmen und Grünfläche.

## 2. Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

### Bodenschutz

Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen; Altlasten sanieren; grundsätzlich sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen (Innenentwicklung) suchen; Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzen:

#### Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

*In den Randbereichen wurden bereits Eingrünungsmaßnahmen durchgeführt, bei denen die Bodenverhältnisse nicht verschlechtert wurden. Die eng begrenzte Rangier- und Hoffläche wurde befestigt. Die übrigen Randbereiche sind als Schotterrassen ausgebildet. Dies gilt auch für die nördliche Zufahrt entlang der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebshalle mit Getreidelager. Im übrigen entsteht keine neue Zufahrtsfläche.*

### Immissionsschutz

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schadstoffe).

#### Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

*Gesonderte Lärmschutzmaßnahmen sind keine geplant. Die Biogasanlage wird durch technische Auflagen so abgesichert, dass weder Lärm noch Geruch die ca. 350 m östlich entfernte Ortrandslage Hurlach beeinträchtigen wird. Die Betriebsgeräusche entstehen durch die Einbringung der Silage, durch die Rührwerke, Pumpen und durch die Motoren im BHKW. Aufgrund der immissionstechnischen Überprüfung ergibt sich, dass im Abstand von 85 m von der*

*Anlage ein Schalldruckpegel von 45 dB(A) nicht überschritten wird. Insofern wurde der Standort der Anlage so situiert, dass der erforderliche Abstand zu schützenswerter Wohnbebauung eingehalten wird. Im Bebauungsplan werden entsprechende Emissionskontingente festgesetzt.*

### Wasserschutz

Schutz von Grund- und Oberflächenwasser; Erhalt der natürlichen Rückhaltefähigkeit für Niederschläge zur Abflussverzögerung und Ermöglichung von Grundwasserneubildung.

#### Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

*Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Entwässerungsgräben oder sonstige Oberflächengewässer. Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig zur Versickerung gebracht bzw. in der bestehenden Sickerwassergrube kontrolliert gesammelt.*

**Natur- und Landschaftsschutz**

Artenschutz; Schutz und Erhalt von Lebensräumen; Erholungsfunktion der Landschaft erhalten; Ausgleich von nicht vermeidbaren Eingriffen an geeigneter Stelle im gleichen Naturraum.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

*Die bestehende Anlage ist bereits genehmigt. Für die Inanspruchnahme der Ackerfläche ist bereits eine örtliche Eingrünung durch Bäume und Hecken angelegt und damit entsprechender Ausgleich geschaffen worden. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Symbole für eine lineare Vernetzungsstruktur sind im Plangebiet durch die intensive Eingrünung aufgegriffen. Sie können als Trittsteine in einem größeren Verbund wirken.*

**3. Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes und deren Bewertung**

**Gebietscharakterisierung (derzeitiger Umweltzustand)**      *Außenbereichsfläche westlich der Ortslage Hurlach (ca. 350 m) mit Anschluss an den Schwabmühlhauser Weg.  
 Das Gelände ist eben, ausgeräumte Feldflur.*

<b>Schutzgut</b>	<b>Kurze Beschreibung</b>	<b>Kurze Bewertung</b>
<b>Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume</b>	<i>Es liegen keine besonderen Hinweise auf einen nennenswerten Bestand an bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten oder eine wichtige Vernetzungsfunktion der Fläche vor. Es handelt sich um eine Agrar-Kulturlandschaft.</i>	<i>Geringe Bedeutung für den Arten- und Lebensraum-schutz</i>
<b>Boden</b>	<i>Unversiegelte Fläche mit weitgehend natürlichem Aufbau, die bestehende Biogasanlage wird baulich nicht erweitert; es liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor.          Geologisches Ausgangsmaterial: Niederterrassenschotter mit bindigem bis lehmigen Bestandteilen. Teilweise Kies.</i>	<i>Geringe Bedeutung für den Bodenschutz</i>
<b>Wasser</b>	<i>Kein Trinkwasserschutz oder Überschwemmungsgebiet; keine Oberflächengewässer vorhanden; Möglichkeit der Grundwasserneubildung durch hohe Überdeckung.</i>	<i>Geringe Bedeutung für den Schutz der Oberflächengewässer und für den Grund- und Trinkwasserschutz</i>
<b>Luft und (Lokal) Klima</b>	<i>Keine überörtliche Wirkung oder klimatische Austauschfunktion.</i>	<i>Mäßige Bedeutung für das Lokalklima, mittlere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Die technischen Auflagen werden bei dem Betrieb der Anlage beachtet.</i>
<b>Landschaftsbild und Erholung des Menschen</b>	<i>Die Anlage ist entsprechend den Auflagen der Genehmigung eingegrünt worden. Die im Flächennutzungsplan entlang der Hautwege in Ost-West-Richtung dargestellte</i>	<i>Geringe Bedeutung für das Landschaftsbild / Erholungsfunktion des Menschen</i>

*Vernetzung mit Einzelbäumen und Hecken nördlich und südlich der Biogasanlage, wird durch die bereits getätigten Eingrünungsmaßnahmen entlang der westlichen, südlichen und nördlichen Seite wirkungsvoll unterstützt.*

<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<i>Keine vorhanden.</i>	<i>Keine bis geringe Bedeutung</i>
<b>Wechselwirkungen der Schutzgüter</b>	<i>Aufgrund der Außenbereichslage der bestehenden Biogasanlage sind Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern in keinem nennenswerten Umfang vorhanden.</i>	<i>Keine Bedeutung</i>

#### 4. Voraussichtlich erheblich beeinflusste Schutzgüter

<b>Schutzgut</b>	<b>erheblich</b>	<b>nicht erheblich / gering</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume</b>		X	<i>Durch die Bebauung wurde Lebensraum für Tiere und Pflanzen eingeschränkt. Dieser Verlust konnte jedoch aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende landwirtschaftliche Maschinenhalle, Getreidelagerung und Fahrsilo mit Hof- und Verladfläche als gering eingestuft werden.</i>
<b>Boden</b>		X	<i>Es liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor.</i>
<b>Wasser</b>		X	<i>Es ist ausreichend großer Grundwasserflurabstand vorhanden.</i>
<b>Luft / Klima</b>		X	<i>Keine überörtliche Wirkung oder klimatische Austauschfunktion. Technische Auflagen sind zu beachten.</i>
<b>Landschaftsbild und Erholung des Menschen</b>		X	<i>Durch die vorhandene Biogasanlage und die guten Eingrünungsmaßnahmen nur geringe Bedeutung.</i>
<b>Weitere Aspekte zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit</b>		X	<i>Aufgrund der geschlossenen Kreisläufe technischer Auflagen wird es zu keinen Belastungen für die Menschen kommen.</i>

<b>Kultur- und Sachgüter des Menschen</b>	X	<i>keine Vorhanden</i>
<b>Natürliche Ressourcen</b>	X	<i>Es wurden Ackerflächen für die Errichtung der Anlage in Anspruch genommen, die durch entsprechende Eingrünungsmassnahmen minimiert und ausgeglichen wurden.</i>

## **5. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Im Zuge der Genehmigung der Anlage wurden umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen auf der Grundlage eines Grünordnungsplanes und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt und erstellt. Die Anlage befindet sich in einem sehr ordentlichen Zustand.

## **6. Prognose der Umweltentwicklung bei Planungsdurchführung und Null-Variante und deren Bewertung**

### 6.1 Prognose bei Null-Variante (Nichtdurchführung der Planung)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die bestehende Biogasanlage sowie das bestehende Getreidelager mit Getreidetrocknung weiter betrieben.

### 6.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung sichert die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Anlage hinsichtlich der Energieleistung und damit für einen effizienteren und sichereren Betrieb. Dies ist wegen der vertraglichen Bindung mit den Abnehmern der Gebäude im Ort dringend erforderlich. Die Anlage trägt dazu bei, den Anteil der regenerativen Energie sowohl mit elektrischer Leistung wie auch mit Wärme zu erhöhen.

## **7. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten**

Hinsichtlich des Standortes wurden vor der Errichtung der privilegierten Biogasanlage andere Standorte, auch die unmittelbar an den beiden Hofstellen Stefan Schmid und Johann Schmid untersucht. Es wurde schließlich die Entscheidung für den Standort westlich der Ortslage Hurlach auf dem Gelände des bestehenden Getreidelagers mit Maschinenhalle getroffen.

Somit liegt die Anlage mit ca. 350 m weit genug von der Ortslage Hurlach entfernt. Aufgrund der geographischen Situation können durch die Hauptwindrichtung Südwest Belästigungen in Richtung Ortslage Hurlach ausgeschlossen werden, zumal sich die Siedlung in Richtung Osten hangabwärts in die untere Lechebene bewegt.

Die bestehende Anlage wird lediglich hinsichtlich der elektrischen Leistung durch ein weiteres BHKW innerhalb des bestehenden Maschinenraumes erweitert. Die Lagerkapazitäten im Endlager sind ausreichend dimensioniert, auch um auf die Dauer von mehr als 6 Monaten eine Ausbringung des Wirtschaftsdüngers auf die Ackerflächen entbehrlich zu halten.

Es handelt sich um einen reinen NAWARO - Biogasbetrieb. Die Anlage liegt weit genug von der Ortslage Hurlach entfernt, um Störungen für die Wohnbevölkerung auszuschließen. Insofern liegt der gewählte Standort westlich der Ortslage Hurlach an einer klimatisch günstigen Stelle. Die derzeit im Betrieb befindliche Anlage ist mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 24.10.2005 nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigt. Wegen der Erweiterung der elektrischen Leistung auf knapp 1MW wird eine neue immissionstechnische Genehmigung und dieses Bauleitplanverfahren erforderlich.

## 8. Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung

Es liegen folgende Daten vor:

<b>Allgemeine Datengrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Landesentwicklungsprogramm Bayern</li><li>– Regionalplan München (14)</li><li>– Flächennutzungsplan der Gemeinde Hurlach</li><li>– Altlastenverdachtskataster des Landkreises Landsberg</li><li>– Biotopkartierung Bayern, M 1 : 5.000</li><li>– Leitfaden der Bayer. Staatsregierung „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft“ ergänzte Fassung 2003</li></ul>
<b>Gebietsbezogene Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Integrierter Grünordnungsplan,</li><li>– Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Landsberg,</li></ul>
<b>Verwendete Verfahren</b>	Die anzuwendenden Methoden sind fachlich übliche Methoden. (z.B. DIN 18005, BImSchG, ...)
<b>Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse</b>	Im frühzeitigen Verfahren wurden keine Sachverhalte mit erheblichen Umweltbelangen vorgetragen.

## 9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde Hurlach wird nach 5 Jahren seitens der Verwaltung überprüfen, ob sich bei der weiteren Realisierung der Biogasanlage im Bereich westlich Hurlach unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ergeben haben. Soweit solche eingetreten sind, wird genaueres zu prüfen sein. Hiervon unabhängig ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid eine kontinuierliche Überprüfung alle 5 Jahre durch einschlägige Sachverständige. Zusätzlich ergeben sich für den Anlagenbetreiber regelmäßige eigene Betriebskontrollen.

## 10. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die gegenständliche 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet im Wesentlichen die Darstellung einer „Sonderbaufläche Biogas“ im Bereich ca. 350 m westlich der Ortslage Hurlach mit einer kleinen Teilfläche als Fläche für die Landwirtschaft in der nordöstlichen Ecke des Plangebietes. Auf dieser Grundlage folgt die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet mit der Bezeichnung „Biogasanlage mit Wärmegewinnung, Fl. Nr. 649 Gemarkung Hurlach“.

Die Bioenergie Schmid GbR betreibt am oben beschriebenen Standort eine landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage. Die installierte elektrische Leistung der Verbrennungsmotorenanlage soll von bisher 500 kW auf 1 MW erweitert werden. Das Vorhaben fällt damit nicht mehr unter den Privilegierungstatbestand. Insofern wird für die Erweiterung der Anlage das o. g. Bauleitplanverfahren erforderlich. Bezüglich der verwendeten Einsatzstoffen verbleibt es bei den bisherigen nachwachsenden Stoffen aus den beiden landwirtschaftlichen Betrieben Stefan Schmid und Johann Schmid.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hurlach hat in seiner Sitzung am 3.6.2008 den Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren gefasst. Am 24.06.2008 wurde der Vorentwurf beraten und das Einverständnis gegeben, das frühzeitige Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches einzuleiten. Das Ergebnis des frühzeitigen Verfahrens wurde am 05.08.2008 beraten und die Planunterlagen eingearbeitet. Der Billigungsbeschluss für die

**Gemeinde Hurlach, Landkreis Landsberg;**  
Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Biogasanlage“ Fl. Nr. 649, Gemarkung Hurlach

öffentliche Auslegung wurde in gleicher Sitzung gefasst. Die Auslegung wurde in der Zeit vom 22.08.2008 bis zum 22.09.2008 durchgeführt. Die vorgetragenen Anregungen wurden im Gemeinderat am 07.10.2008 behandelt und der Feststellungsbeschluss gefasst.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind bislang nicht aufgetreten.

Hurlach, *24. November 2008*



Wilhelm Böhm, 1. Bürgermeister



Marktoberdorf, 07.10.2008  
Büro für kommunale Entwicklung – abtplan -



Gerhard Abt, Stadtplaner

